Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung

(gemäß Art. 28 DSGVO)

zwischen der

Wählen Sie ein Element aus.

als Verantwortlicher (nachfolgend: Auftraggeber)

und der/dem

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

als Auftragsverarbeiter (nachfolgend: Auftragnehmer)

Präambel

Diese Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (nachfolgend: Datenschutzvertrag) als Nebenabrede, konkretisiert den zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer bestehenden Hauptvertrag, der für die Durchführung eine Verarbeitung personenbezogenen Daten (entsprechend Art. 4 Nr. 2, Art. 28 DSGVO) des Auftraggebers durch den Auftragnehmer erforderlich macht.[1]

1 Gegenstand des Datenschutzvertrages

1 Grundlage für den Datenschutzvertrag ist der folgende zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer bestehende Hauptvertrag(2):

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

(2) - Sofern in Einzelfällen kein Hauptvertrag besteht, sind hier die konkreten Leistungen, die erbracht werden sollen und eine Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich machen, zu benennen.

2 Der Gegenstand dieses Datenschutzvertrages

Gegenstand sind die folgenden - aus dem Hauptvertrag abgeleiteten - Leistungen durch den Auftragnehmer:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2 Dauer des Datenschutzvertrags

1 Der Datenschutzvertrag wird für die Dauer (Laufzeit) des Hauptvertrages vereinbart.

[1] Für den Fall, dass dieser Vertrag mit einem Auftragsverarbeiter aus dem Vereinigten Königreich geschlossen wird, gilt folgender Zusatz: Verlässt das Vereinigte Königreich die Europäische Union ohne dass ein neu geschaffenes Datenschutzabkommen zwischen dem Vereinigten Königreich und der Europäischen Union oder ein Angemessenheitsbeschluss vorliegt, verpflichtet sich der Auftragnehmer, mit dem Auftraggeber unverzüglich EU Standardvertragsklauseln abzuschließen. Diese Klauseln ersetzen diese Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung und regeln dann die Abwicklung der Auftragsverarbeitung. Der Auftragsverarbeiter muss aktiv am Abschluss der von der Europäischen Union bereitgestellten Standardvertragsklauseln mitwirken.

2 Der Auftraggeber kann den Datenschutzvertrag - gemeinsam mit dem Hauptvertrag - ohne Einhaltung einer Frist -kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß des Auftragnehmers gegen Datenschutzbestimmungen oder die Bestimmungen dieses Datenschutzvertrages vorliegen, der Auftragnehmer eine Weisung des Auftraggebers nicht ausführen kann oder will oder der Auftragnehmer Kontrollrechte des Auftraggebers vertragswidrig verweigert. Insbesondere die Nichteinhaltung der in diesem Datenschutzvertrag vereinbarten und den sich aus der DSGVO (entsprechend Art. 28 DSGVO) abgeleiteten Pflichten stellt einen schweren Verstoß dar.

3 Konkretisierung des Datenschutzvertrags

1 Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer umfasst die folgenden Arten (gemäß Art. 4 Nr. 2 DSGVO) von Verarbeitungen:

... bitte auswählen ...	... bitte auswählen ...
... bitte auswählen ...	... bitte auswählen ...
... bitte auswählen ...	... bitte auswählen ...
... bitte auswählen ...	... bitte auswählen ...
... bitte auswählen ...	... bitte auswählen ...

2 Der Zweck der Verarbeitung (Aufgaben, Leistungsverzeichnis) durch den Auftragnehmer umfasst insbesondere die folgenden Aufgaben:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

3 Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Auftragsverarbeitung findet …

[☐] … ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR)statt.

[☐] … ganz oder teilweise in einem Drittstaat(1) statt, und zwar in …

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Das angemessene Schutzniveau ...

Wählen Sie ein Element aus.

Sofern Maßnahmen (entsprechend Art. 46 Abs. 2 lit. a, Abs. 3 lit. a und b DSGVO) beschrieben werden müssen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

(1) - Jede - nach Vertragsabschluss - vorgesehene (weitere) Verlagerung der Dienstleistung oder von Teilaufgaben in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf dann nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen (entsprechend Art. 44 ff DSGVO) erfüllt sind.

4 Die folgenden personenbezogenen enercity Datenkategorien(1) (entsprechend der Definition von Art. 4 Nr. 1, 13, 14, 15 DSGVO) sind von der Verarbeitung betroffen:

... bitte auswählen ...	... bitte auswählen ...
... bitte auswählen ...	... bitte auswählen ...
... bitte auswählen ...	... bitte auswählen ...
... bitte auswählen ...	... bitte auswählen ...
... bitte auswählen ...	... bitte auswählen ...
... bitte auswählen ...	... bitte auswählen ...
... bitte auswählen ...	... bitte auswählen ...
[☐] Sonstige (wie folgt ...)	… Sonstige benennen …

(1) - Es sind die verbindlich dokumentierten Datenkategorien der enercity AG zu verwenden (IS-Dokument: Definitionen, Klassifizierungen & Kriterien zur Informationssicherheit).

5 Die folgenden enercity Personenkategorien(1) sind von der Verarbeitung betroffen:

... bitte auswählen ...	... bitte auswählen ...
... bitte auswählen ...	... bitte auswählen ...
... bitte auswählen ...	... bitte auswählen ...
[☐] Sonstige (wie folgt ...)	… Sonstige benennen …

(1) - Es sind die verbindlich dokumentierten Personenkategorien der enercity AG zu verwenden (IS-Dokument: Definitionen, Klassifizierungen & Kriterien zur Informationssicherheit)

4 Rechte und Pflichten des Auftraggebers

4.1 Verantwortlichkeit des Auftraggebers

1 Der Auftraggeber ist Verantwortlicher (i. S. d. Art. 4 Abs. 7 DSGVO) und für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz, insbesondere für die Beurteilung der Zulässigkeit der Verarbeitung (gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO) sowie für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen (entsprechend der Art. 12 bis 22 DSGVO) verantwortlich.

2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle im Rahmen des Datenschutzvertrages erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen, personenbezogene Daten von Kunden sowie technischen und organisatorischen Maßnahmen des Auftragnehmers vertraulich zu behandeln; diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung dieses Vertrages.

3 Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich zu informieren, wenn er in den Auftragsergebnissen Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.

4 Der Auftraggeber erteilt alle Aufträge, Teilaufträge und Weisungen grundsätzlich schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format; mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format zu bestätigen(1).

(1) - Alle Aufträge, Teilaufträge und Weisungen sind für ihre Geltungsdauer und anschließend drei volle Kalenderjahre aufzubewahren.

4.2 Weisungsberechtigte

1 Weisungsberechtigte Personen beim Auftraggeber werden nachfolgend benannt. Sofern sich diese ändern, ist der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format zu informieren:

Vorname	Nachname	Telefon	E-Mail

4.3 Kontrollrechte des Auftraggebers

1 Der Auftraggeber ist zur Wahrung seiner datenschutzrechtlichen Verpflichtungen berechtigt, sich vor Beginn der Verarbeitung und sodann regelmäßig in angemessener Weise von der Einhaltung der vereinbarten und beim Auftragnehmer umgesetzten technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie den sich aus diesem Vertrag und der sich aus der DSGVO (entsprechend Art. 28 DSGVO) ergebenen Verpflichtungen des Auftragnehmers zu überzeugen; dies gilt auch für vom Auftragnehmer eingesetzte Unterauftragnehmer.

2 Der Auftraggeber kann zur Wahrnehmung seiner Kontrollrechte Auskünfte einholen, die Vorlage von Prüfungsunterlagen und Dokumenten, die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Datenschutzvertrages stehen, verlangen, Einsicht in gespeicherte Daten und Datenverarbeitungsprogramme nehmen oder auch Vor-Ort-Kontrollen beim Auftragnehmer in dessen Geschäftsbetrieben durchführen; hierzu kann der Auftraggeber auch Dritte beauftragen. Steht der vom Auftraggeber beauftragte Dritte in einem Wettbewerbsverhältnis zu dem Auftragnehmer, so hat der Auftragnehmer gegen den Einsatz des Dritten ein Einspruchsrecht.

3 Die Vor-Ort-Kontrollen bedürfen der vorherigen Ankündigung, der zeitlichen Absprache und sind grundsätzlich einmal pro Kalenderjahr zulässig, sofern nicht seitens des Auftraggebers ein wichtiger Grund vorliegt, eine Kontrolle durch die Aufsichtsbehörde erfolgt oder gesetzliche Verpflichtungen seitens des Auftraggebers eine zusätzliche Kontrolle erforderlich machen. Der Umfang der Kontrollen ist auf das notwendige Maß zu beschränken, um die Betriebsabläufe des Auftragnehmers nicht unverhältnismäßig zu beeinträchtigen.

5 Rechte und Pflichten des Auftragnehmers

5.1 Ansprechpartner

1 Der Auftragnehmer benennt nachfolgend den …:

[☐] … benannten Datenschutzbeauftragten, der seine Tätigkeit entsprechend der Art. 38 und 39 DSGVO ausübt.

[☐] … verantwortlichen Ansprechpartner, weil der Auftragnehmer nicht zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten verpflichtet ist.

[☐] … benannten Vertreter (entsprechend Art. 27 Abs. 1 DSGVO) in der Europäischen Union, da der Auftragnehmer seinen Sitz außerhalb der Europäischen Union hat.

Datenschutzbeauftragter/Ansprechpartner/Vertreter[(1)]

© enercity AG | enercity Netz GmbH | enercity Datenschutzmanagement

Vorname	
Nachname	
Telefon	
E-Mail	
☐	Die Kontaktdaten sind jederzeit aktuell und leicht auffindbar auf der Website des Auftragnehmers hinterlegt!

(1) - Ein Wechsel des Datenschutzbeauftragten/Ansprechpartners/Vertreters wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.

5.2 Weisungsempfänger

1 Weisungsempfänger beim Auftragnehmer werden nachfolgend benannt. Sofern sich diese ändern, ist der Auftraggeber unverzüglich schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format zu informieren:

Vorname	Nachname	Telefon	E-Mail

5.3 Weisungs- und Auftragsbefugnis des Auftraggebers

1 Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisungen des Auftraggebers, sofern er nicht zu einer anderen Verarbeitung durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Auftragnehmer unterliegt, hierzu verpflichtet ist (z. B. Ermittlungen von Strafverfolgungs- oder Staatsschutzbehörden). In einem solchen Fall teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet (entsprechend Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. a DSGVO).

2 Hat der Auftragnehmer rechtliche Bedenken hinsichtlich der Zulässigkeit der Verarbeitung insgesamt, so teilt er diese dem Auftraggeber unverzüglich mit.

3 Sofern erteilte Aufträge, Teilaufträge oder Weisungen des Auftraggebers nach Auffassung des Auftragnehmers gegen bestehende Datenschutzbestimmungen verstoßen (entsprechend Art. 28 Abs. 3 Satz 3 DSGVO), ist der Auftragnehmer berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Aufträge, Teilaufträge oder Weisungen so lange auszusetzen, bis sie durch den Auftraggeber nach Überprüfung bestätigt oder geändert werden.

4 Falls der Auftragnehmer oder ihm unterstellte Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, welche im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet werden, diese aufgrund eigener Rechtspflichten außerhalb der Grenzen des Auftrags und der Weisungen des Auftraggebers verarbeiten, teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber diese Rechtspflichten vor der Verarbeitung mit.

5.4 Technische und organisatorische Maßnahmen

1 Der Auftragnehmer hat die Sicherheit der Verarbeitung (entsprechend Art. 28 Abs. 3 lit. c und Art. 32, in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, 2 DSGVO) herzustellen und wird in seinem Verantwortungsbereich die innbetriebliche Organisation so

gestalten, dass sie den Anforderungen datenschutzrechtlicher Bestimmungen und dieses Datenschutzvertrages gerecht wird.

2 Der Auftragnehmer gewährleistet für die konkrete Auftragsverarbeitung ein dem Risiko für die Rechte und Freiheiten der von der Verarbeitung betroffenen natürlichen Personen angemessenes Schutzniveau der Sicherheit der Verarbeitung. Hierzu sind mindestens die Schutzziele Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität der Systeme und Dienste sowie deren Belastbarkeit in Bezug auf Art, Umfang, Umstände und Zweck der Verarbeitungen derart zu berücksichtigen, dass durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen das Risiko auf Dauer eingedämmt wird.

3 Des Weiteren sind durch den Auftragnehmer auch technische und organisatorische Maßnahmen umzusetzen, welche die in Kapitel III der DSGVO genannten Betroffenenrechte wahren (entsprechend Art. 28 Abs. 3 lit. e) und weitere Schutzziele (Zweckbindung, Intervenierbarkeit, Transparenz) unterstützen.

4 Das als Anlage beigefügte „**Datenschutz- und Datensicherheitskonzept**“ des Auftragnehmers stellt die Auswahl der technischen und organisatorischen Maßnahmen dar, welche passend zu diesem Datenschutzvertrag und unter Berücksichtigung der Schutzziele durch den Auftragnehmer umgesetzt werden. Dieses muss mindestens die in der Anlage 02 (Mindestanforderungen an die technischen und organisatorischen Maßnahmen) enthaltenen Punkte berücksichtigen.

5 Sofern eine Prüfung oder ein Audit des Auftraggebers einen Anpassungsbedarf hinsichtlich der technischen und organisatorischen Maßnahmen ergibt, sind diese einvernehmlich umzusetzen.

6 Die Verarbeitung von Daten in Privatwohnungen (Tele- bzw. Heimarbeit von Beschäftigten des Auftragsverarbeiters) ist grundsätzlich zulässig. Angemessene Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten des Auftraggebers sind von den betroffenen Beschäftigten umzusetzen.

7 Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der vereinbarten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind in dem Datenschutz- und Datensicherheitskonzept des Auftragnehmers nachweisbar zu dokumentieren.

5.5 Nachweispflichten des Auftragnehmers

1 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sich der Auftraggeber von der Einhaltung der Pflichten des Auftragnehmers (entsprechend Art. 28 DSGVO) und aus diesem Datenschutzvertrag überzeugen kann. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung und Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen.

2 Der Nachweis solcher Maßnahmen, die nicht nur den konkreten Auftrag betreffen, erfolgt zum Beispiel durch:

a) die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln (entsprechend Art. 40 DSGVO);

b) die Zertifizierung nach einem genehmigten Zertifizierungsverfahren (entsprechend Art. 42 DSGVO);

c) aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditoren, Qualitätsauditoren);

d) eine geeignete Zertifizierung durch einschlägige Informationssicherheits- und Datenschutzaudits.

3 Ungeachtet geeigneter Nachweise ist der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers verpflichtet, die sich aus der Anlage „Datenschutz- und Datensicherheitskonzept“ ergebenen technischen und organisatorischen Maßnahmen - einschließlich damit einhergehender Dokumentationen - gegenüber dem Auftraggeber so offenzulegen, dass der Auftraggeber seinerseits in der Lage ist, anhand dieser Maßnahmen die ihm nach der DSGVO obliegende Risikoanalyse durchzuführen. Die Offenlegung von Dokumentationen gegenüber dem Auftraggeber kann auf Verlangen des Auftragnehmers von der Unterzeichnung einer gesonderten Vertraulichkeitsvereinbarung abhängig gemacht werden. Sofern sich der Auftragnehmer einer Offenlegung - aus welchen Gründen auch immer - verweigert, stellt dies einen schwerwiegenden Verstoß gegen diesen Datenschutzvertrag dar.

© enercity AG | enercity Netz GmbH | enercity Datenschutzmanagement

4 Der Auftragnehmer hat bei gegebenem Anlass, mindestens aber jährlich, eine Überprüfung, Bewertung und Evaluation der Wirksamkeit seiner technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung durchzuführen; das Ergebnis ist dem Auftraggeber auf Verlangen mitzuteilen.

5 Sofern einschlägig, verpflichtet sich der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich über den Ausschluss von genehmigten Verhaltensregeln (entsprechend Art. 41 Abs. 4 DSGVO) und den Widerruf einer Zertifizierung (entsprechend Art. 42 Abs. 7 DSGVO) zu informieren.

5.6 Betroffenenrechte

1 Bei der Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen (entsprechend Art. 12 bis 22 DSGVO) durch den Auftraggeber hat der Auftragnehmer im notwendigen Umfang mitzuwirken und den Auftraggeber auf Verlangen soweit möglich angemessen zu unterstützen (entsprechend Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. e DSGVO).

2 Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber (entsprechend Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. f DSGVO) bei der Einhaltung der in den Art. 32 bis 36 der DSGVO genannten Pflichten zur Sicherheit personenbezogener Daten, Meldepflichten bei Datenpannen, Datenschutz-Folgenabschätzungen und vorherigen Konsultationen. Hierzu gehören insbesondere:

a) die Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus durch technische und organisatorische Maßnahmen, welche die Umstände und Zwecke der Verarbeitung sowie die prognostizierte Wahrscheinlichkeit und Schwere einer möglichen Rechtsverletzung durch Sicherheitslücken berücksichtigen und eine sofortige Feststellung von relevanten Verletzungsereignissen ermöglichen,

b) die Verpflichtung, Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich an den Auftraggeber zu melden,

c) die Verpflichtung, den Auftraggeber im Rahmen seiner Informationspflicht gegenüber den betroffenen Personen zu unterstützen und ihm in diesem Zusammenhang sämtliche relevanten Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen,

d) die Unterstützung des Auftraggebers bei der Erstellung von dessen Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten, insofern sich dies auf die beauftragte Datenverarbeitung bezieht,

e) die Unterstützung des Auftraggebers für dessen Datenschutz-Folgenabschätzung und

f) die Unterstützung des Auftraggebers im Rahmen vorheriger Konsultationen der Aufsichtsbehörde.

g) Die eigenmächtige Erfüllung von Betroffenenrechten durch den Auftragnehmer ist nicht zulässig. Sofern sich eine betroffene Person direkt an den Auftragnehmer wendet, wird dieser das Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.

Hierzu wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf Anforderung den Auszug seines Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten gemäß Art. 30 DSGVO zur Verfügung stellen, das sich auf die beauftragte Datenverarbeitung bezieht.

3 Sofern vom Umfang des Hauptvertrages umfasst, hat der Auftragsnehmer die Betroffenenrechte (zum Beispiel: Auskunftsrecht der betroffenen Person, Recht auf Berichtigung, Recht auf Löschung, Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, Recht auf Datenübertragbarkeit) aus dem Auftragsverhältnis mittels einer Weisung durch den Auftraggeber durchzuführen, wenn berechtigte Interessen des Auftragnehmers dem nicht entgegenstehen. Dies gilt insbesondere, wenn ein berechtigter Anspruch des Betroffenen (entsprechend Art. 16, 17 und 18 DSGVO) besteht.

5.7 Wahrung der Vertraulichkeit

1 Der Auftragnehmer sichert die Wahrung der Vertraulichkeit (entsprechend Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. b, 29, 32 Abs. 4 DSGVO) - auch über das Vertragsende hinaus - zu.

© enercity AG | enercity Netz GmbH | enercity Datenschutzmanagement

2 Hierfür setzt der Auftragnehmer bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte ein, die für die Zeit ihrer Tätigkeit wie auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden. Der Auftragnehmer und jede dem Auftragnehmer unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeiten einschließlich der in diesem Vertrag eingeräumten Befugnisse, es sei denn, dass sie gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet sind. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Verlangen die vorgenannten Verpflichtungen nachzuweisen.

[☐] Zusätzlich sind auch folgende für diesen Datenschutzauftrag relevante Vertraulichkeits- und Verschwiegenheitspflichten(1) zu beachten, die dem Auftraggeber obliegen (zum Beispiel: Bank-, Sozial, Fernmeldegeheimnis):

… hier bitte die relevanten Vertraulichkeits- und Verschwiegenheitspflichten benennen oder alternativ diesen Text durch folgenden Satz ersetzen …

Es bestehen keine zusätzlichen Vertraulichkeit- und Verschwiegenheitspflichten.

(1) - Sofern relevant, müssen Berufsgeheimnisträger den Auftragnehmer zusätzlich zu diesem Vertrag zur Verschwiegenheit nach § 203 Absatz 4 StGB zu verpflichten.

5.8 Mitteilungspflichten bei Störungen der Verarbeitung und bei Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten

1 Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber unverzüglich (drohende) Störungen, Verstöße des Auftragnehmers oder der bei ihm beschäftigten Personen gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder die im Auftrag getroffenen Festlegungen sowie den Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten mit. Dies gilt vor allem auch im Hinblick auf eventuelle Melde- und Benachrichtigungspflichten des Auftraggebers (entsprechend Art. 33 und Art. 34 DSGVO). Der Auftragsverarbeiter sichert zu, den Auftraggeber erforderlichenfalls bei seinen Melde- und Benachrichtigungspflichten angemessen zu unterstützen (entsprechend Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. f DSGVO). Die Wahrnehmung von Melde- und Benachrichtigungspflichten (entsprechend Art. 33 oder 34 DSGVO) für den Auftraggeber, darf der Auftragsverarbeiter nur nach vorheriger Weisung durchführen.

5.9 Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten

1 Kopien von personenbezogenen Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind (Sicherheits-)Kopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung oder im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.

2 Nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch den Auftraggeber - spätestens mit Beendigung des Hauptvertrages und dieses Datenschutzvertrages - hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände (hierzu zählen auch Test- und Ausschussmaterialien), die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, …

☐ dem Auftraggeber auszuhändigen und - nach Freigabe durch den Auftraggeber - datenschutzgerecht zu löschen.
☐ datenschutzgerecht (Beachtung der DIN 66399 in der jeweils geltenden Fassung) zu vernichten; das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen.
☐ gemäß der zum Ende des Vertragsverhältnisses gemeinsam schriftlich zu vereinbarenden Regelung zur Übergabe oder zur Löschung zu behandeln.

3 Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen gesetzlichen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren; er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Auftraggeber übergeben.

© enercity AG | enercity Netz GmbH | enercity Datenschutzmanagement

6 Unterauftragsverhältnisse

1 Als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung beziehen. Nicht hierzu gehören Nebenleistungen, die der Auftragnehmer (zum Beispiel: Telekommunikationsleistungen, Post-/Transportdienstleistungen, Wartung und Benutzerservice, Entsorgung von Datenträgern, Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen) in Anspruch nimmt. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten des Auftraggebers auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

2 Folgende Vereinbarungen zu Unterauftragsverhältnissen werden vereinbart:

[☐] Eine Unterbeauftragung ist unzulässig.

[☐] Die in der Anlage 01 aufgeführten Unterauftragnehmer sind mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten in dem genannten Umfang beauftragt; der Auftraggeber ist mit dieser Beauftragung einverstanden.

3 Sofern eine Unterbeauftragung nicht unzulässig ist, können - zusätzlich zu den in der Anlage 01 bereits aufgeführten Unterauftragnehmern - weitere Beauftragungen oder ein Wechsel bestehender Unterauftragnehmer erfolgen, wenn:

a) der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber mindestens vier Wochen vorab schriftlich oder in Textform anzeigt und hierbei den Namen, die Anschrift und die vorgesehenen Tätigkeiten des Unterauftragnehmers mitteilt;
b) mit dem Unterauftragnehmer schriftlich eine vertragliche Vereinbarung (entsprechend Art. 28 Abs. 2 - 4 DSGVO) zugrunde liegt und sämtliche vertraglichen Regelungen in der Vertragskette den weiteren Unterauftragsnehmern auferlegt werden;
c) der Unterauftragnehmer unter Berücksichtigung der besonderen Eignung und der von diesem getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen (entsprechend Art. 32 DSGVO) sorgfältig ausgewählt wurde;
d) die Angaben in dem Vertrag mit dem Unterauftragnehmer so konkret festgelegt sind, dass die Verantwortlichkeiten zwischen dem Auftragnehmer und dem Unterauftragnehmer deutlich voneinander abgegrenzt werden; bei mehreren Unterauftragnehmern gilt dies auch zwischen den Unterauftragnehmern;
e) die Beauftragung von weiteren Unterauftragnehmern durch den Unterauftragnehmer (Kettenbeauftragungen) vertraglich ausgeschlossen ist.

4 Der Auftraggeber kann gegen die geplante Beauftragung oder den geplanten Wechsel eines Unterauftragnehmers Einspruch erheben, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein begründeter Anlass zu Zweifeln besteht, dass der Unterauftragnehmer die vereinbarten Leistungen entsprechend der datenschutzrechtlichen Bestimmungen oder gemäß den Vereinbarungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer erbringt.

5 Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Pflichten des/der Unterauftragnehmer(s) regelmäßig zu überprüfen; auf Anforderung sind die Prüfergebnisse dem Auftraggeber unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

6 Eine Beauftragung von Unterauftragnehmern in Drittstaaten darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen (entsprechend Art. 44 ff. DSGVO) erfüllt sind (Beispiele: Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission, Standard-Datenschutzklauseln, genehmigte Verhaltensregeln). Der Auftraggeber kann die Beauftragung von Unterauftragnehmern in Drittstaaten ablehnen, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt.

7 Die Weitergabe von personenbezogenen Daten des Auftraggebers an den Unterauftragnehmer und dessen erstmaliges Tätigwerden sind erst mit Vorliegen aller Voraussetzungen für eine Unterbeauftragung zulässig. Hierzu gehört auch, dass der Unterauftragnehmer die Verpflichtungen (entsprechend Art. 29 und Art. 32 Abs. 4 DSGVO) bezüglich seiner Beschäftigten erfüllt hat.

7 Zusammenarbeit gegenüber Behörden

1 Der Auftraggeber und der Auftragnehmer arbeiten bei Anfragen oder Ermittlungen durch Behörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben - soweit erforderlich und angemessen zumutbar - zusammen. Dies gilt - bezogen auf diesen Datenschutzvertrag - insbesondere:

© enercity AG | enercity Netz GmbH | enercity Datenschutzmanagement

a) bei Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde;

b) im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die auftragsbezogene Verarbeitung personenbezogener Daten;

c) bei einem (möglichen) Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Verarbeitung oder Auftragsverarbeitung.

8 Vergütung

1 Für die Erfüllung dieses Datenschutzvertrages steht dem Auftragnehmer kein gesondertes Entgelt zu.

2 Für Unterstützungsleistungen, die nicht im Hauptvertrag oder im Datenschutzvertrag enthalten oder nicht auf ein Fehlverhalten des Auftragnehmers oder seiner Unterauftragnehmer zurückzuführen sind, kann der Auftragnehmer eine angemessene Vergütung beanspruchen.

9 Haftung

1 Die Haftung der Vertragsparteien richtet sich nach den Vereinbarungen des Hauptvertrages auf dessen Grundlage dieser Datenschutzvertrag abgeschlossen wurde. Die unmittelbare Haftung gegenüber Betroffenen (entsprechend Art. 82 DSGVO) bleibt hiervon unberührt.

2 Für den Ersatz von materiellen oder immateriellen Schäden die betroffene Personen oder Dritte nach den datenschutzrechtlichen Vorschriften der Europäischen Union oder der jeweiligen EU-Mitgliedsstaaten unzulässigen oder unrichtigen Verarbeitung durch den Auftragnehmer oder einen von diesem beauftragten Unterauftragnehmer erleiden, ist der Auftragnehmer im Innenverhältnis gegenüber dem Auftraggeber verantwortlich, sofern dieser oder der vom ihm beauftragte Unterauftragnehmer den jeweiligen Verstoß zu vertreten hat und dieser nicht auf einer Weisung des Auftraggebers beruht. Insoweit wird der Auftraggeber von möglichen Ansprüchen Dritter in diesem Zusammenhang vollständig vom Auftragnehmer freigestellt. Dies gilt für alle Kosten im Zusammenhang mit der Abwehr der Ansprüche und möglicherweise gegen den Auftraggeber verhängte Bußgelder und Sanktionen.

10 Schlussbestimmungen

1 Der Auftragnehmer bestätigt, dass ihm die für diesen Datenschutzvertrag einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften der Europäischen Union und der relevanten EU-Mitgliedsstaaten bekannt sind.

2 Änderungen oder Ergänzungen dieses Datenschutzvertrages bedürfen der Schriftform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgesehen ist. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Formerfordernis.

3 Allgemeine Geschäfts- und Einkaufsbedingungen von Auftraggeber und Auftragnehmer finden auf diesen Datenschutzvertrag keine Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn in späteren Dokumenten, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehen (Beispiele: Abruf von Leistungen, Weisungen, Verträge zu Unteraufträgen), auf deren Einbeziehung unwidersprochen hingewiesen wurde.

4 Sollte das Eigentum oder die zu verarbeitenden personenbezogenen Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Maßnahmen Dritter (etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme), durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu verständigen.

5 Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts (i. S. v. § 273 BGB) wird hinsichtlich der für den Auftraggeber verarbeiteten Daten und der dazugehörigen Datenträger ausgeschlossen.

6 Sofern einzelne Teile dieses Datenschutzvertrages unwirksam sind, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen.

Ort, Datum	Name in Druckbuchstaben	Ort, Datum	Name in Druckbuchstaben

© enercity AG | enercity Netz GmbH | enercity Datenschutzmanagement

rechtsverbindliche Unterschrift (Firmenstempel Auftraggeber)	rechtsverbindliche Unterschrift (Firmenstempel Auftragnehmer)

Anlage 01 - Unterauftragnehmer

1 Folgende Unterauftragnehmer sind zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Datenschutzauftrags vereinbart:

Unterauftragnehmer	Anschrift	Vereinbarte Leistung

© enercity AG | enercity Netz GmbH | enercity Datenschutzmanagement

Anlage 02 - Mindestanforderungen an die technischen und organisatorischen Maßnahmen

Achtung: Diese Anlage ist durch das Datenschutz- und Datensicherheitskonzept des Auftragnehmers zu ersetzen!

1 Das Datenschutz- und Datensicherheitskonzept des Auftragnehmers beschreibt die technischen und organisatorischen Maßnahmen, **passend zum Datensicherheitsrisiko** unter Berücksichtigung der Schutzziele und Grundsätze (Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit, Zweckbindung, Transparenz, Intervenierbarkeit).